



Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Beitragssätze und neue Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2017

Die sogenannten Rechengrößen der Sozialversicherung wurden per Verordnung für das Jahr 2017 neu festgelegt. Die Beitragssätze haben sich für 2017 nur in wenigen Punkten geändert.

Wir stellen die neuen Werte vor und erläutern die Wirkungsweise der Beitragssätze und Rechengrößen.

I. Beitragssätze

Die Beitragssätze in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung werden unterschiedlich berechnet und festgestellt. Für 2017 wird gelten:

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) wurde der Beitragssatz in der Krankenversicherung bereits für 2015 von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent gesenkt. Dieser Beitrag wird hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen und bleibt auch für 2017 bestehen.

Es entfiel ab 2015 der allein von den Kassenmitgliedern zu zahlende Sonderbeitrag von 0,9 Prozent des Einkommens.

Aber: Die Krankenkassen können ab 2015 sogenannte einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die nur von den Kassenmitgliedern zu zahlen sind. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung, der den gesetzlichen Krankenkassen als Richtwert bei der Festlegung ihres individuellen Zusatzbeitrags dient, wurde für das Jahr 2016 am 27.10.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Er bleibt im Jahr 2017 bei 1,1 Prozent und bleibt damit auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. November 2015 das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) beschlossen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Mit diesem Gesetz wird unter anderem der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in die Praxis umgesetzt. Geregelt ist beitragsrechtlich, dass der Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose steigen wird.

In Sachsen tragen Arbeitnehmer einen größeren Anteil am Pflegebeitrag, weil ihnen im Unterschied zum übrigen Bundesgebiet der Feiertag „Buß- und Betttag“ als gesetzlicher Feiertag geblieben ist.

Mit der Erhöhung des Beitrags sollen die Leistungen aus der Pflegeversicherung verbessert werden. Die Einnahmen aus 0,1 Beitragssatzpunkten werden in den Pflegevorsorgefonds fließen, der ab 2035 zur Stabilisierung des Beitragssatzes

genutzt wird. Denn dann kommen die sogenannten „geburtstarken Jahrgänge“ ins Pflegealter.

Mit der Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015 wurde der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,7 Prozent abgesenkt. Die Beiträge werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig getragen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Bekanntmachung vom 17.11.2016 mitgeteilt, dass die Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung wie schon für das Jahr 2016, auch für das Jahr 2017 keine Änderungen erfahren.

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung bleibt ebenfalls voraussichtlich bei 3 Prozent.

Beitragssätze 2017 in der Krankenversicherung:	
Allgemeiner Beitragssatz:	14,60 %
Arbeitnehmer:	7,30 %
Arbeitgeber:	7,30 %
Ermäßigter Beitragssatz:	14,00 %
Arbeitnehmer:	7,00 %
Arbeitgeber:	7,00 %

Beitragssätze 2017 in der Pflegeversicherung:	
Allgemeiner Beitragssatz:	2,55 %
Arbeitnehmer:	1,275 %
Arbeitgeber:	1,275 %
Beitragszuschlag für Kinderlose:	0,25%
Besonderheit in Sachsen:	
Arbeitnehmer:	1,775 %
Arbeitgeber:	0,775 %

Beitragssätze 2017 Rentenversicherung:	
Allgemeiner Beitragssatz:	18,70 %
Arbeitnehmer:	9,35 %
Arbeitgeber:	9,35 %

Beitragssätze 2017 Arbeitslosenversicherung:	
Allgemeiner Beitragssatz:	3,00 %
Arbeitnehmer:	1,50 %
Arbeitgeber:	1,50 %

II. Rechengrößen

Unter Rechengrößen der Sozialversicherung versteht man eine Reihe jährlich neu ermittelter bzw. neu festgesetzter Werte in der Sozialversicherung. Mit ihrer Hilfe werden Beiträge und Leistungen in der Sozialversicherung errechnet. In der Regel erfolgt die Festlegung durch eine jahresbezogene Verordnung, so auch für das Jahr 2017 durch die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017“ (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017). Der Bundesrat hat ihr am 25.11.2016 zugestimmt.

Bezugsgröße

Die Verwendung einer allgemeinen Bezugsgröße erleichtert die Neufestsetzung verschiedener Rechenwerte in der Sozialversicherung. Sie entspricht dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag (§ 18 SGB IV). Für die „neuen Bundesländer“ gilt - ausgenommen in der Kranken- und Pflegeversicherung - eine niedrigere Bezugsgröße. Sie wird dadurch ermittelt, dass die „Bezugsgröße West“ durch den Umrechnungswert (Anlage 10 zum SGB VI) geteilt und das Ergebnis auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag aufgerundet wird. Das Aufrunden auf einen durch 420 teilbaren Betrag hat zur Folge, dass die Teilung der Bezugsgröße durch 7 (Tage pro Woche), durch 5 (Arbeitstage pro Woche), durch 30 (Tage pro Monat) oder durch 12 (Monate pro Jahr) immer einen vollen Eurobetrag ergibt (§ 223 Abs. 3 SGB V). Die genannten Teiler (Anzahl der Wochentage, gerundete Anzahl der Tage im Monat,) werden vielfach in der Berechnung von Beiträgen und Leistungen in der Sozialversicherung verwendet.

Aus der Bezugsgröße (§18 SGB IV) werden andere Werte, die in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bedeutsam sind, abgeleitet, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Bezugsgröße ist beispielsweise Berechnungsgrundlage

- für die Einkommensgrenze zur Familienversicherung,
- für die Höhe des Beitrages des Bundes zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für SGB II-Bezieher,
- für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und
- für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung legen die Bruttoentgeltgrenze fest, bis zu der Beiträge zu den einzelnen Versicherungszweigen erhoben werden. Liegt das Bruttoeinkommen über diesem Wert, wird

höchstens der Betrag der Beitragsbemessungsgrenze als Einkommen zur Bemessung des Monatsbeitrages herangezogen.

Die BBG der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist in den „alten“ Bundesländern anders als in den „neuen“ Bundesländern. Bei der BBG der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es seit 2001 keine Differenzierung mehr.

Die jährliche Anpassung der BBG der Rentenversicherung richtet sich gem. § 159 SGB VI nach der Lohnzuwachsrate des vorvergangenen Jahres. Die BBG der Rentenversicherung gilt gem. § 341 SGB III auch für die Arbeitslosenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt für den Kalendertag $\frac{1}{360}$ -stel der Versicherungspflichtgrenze/ Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V.

Versicherungspflichtgrenze

Die Versicherungspflichtgrenze (oder Jahresarbeitsentgeltgrenze) ist im Recht der Krankenversicherung von Bedeutung. Sie bestimmt die Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens, ab dem für Arbeitnehmer eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder ein Wechsel in eine private Krankenversicherung möglich ist. Sie ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die Jahresarbeitsentgeltgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet.

Während einer laufenden versicherungspflichtigen Beschäftigung tritt Versicherungsfreiheit nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird und auch das Arbeitsentgelt des Folgejahres über der dann geltenden Versicherungspflichtgrenze liegen wird.

Versicherungsfreiheit von Beginn der Beschäftigung an kann dann vorliegen, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze von Anfang an überschritten wird. Dabei ist für die Beurteilung das Gehalt ab dem Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme für die nächsten zwölf Monate maßgebend. Zur Beurteilung ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze heranzuziehen, die an diesem Tag gilt.

Als Jahresarbeitsentgelt gilt das aktuell vereinbarte Brutto-Jahresentgelt oder bei Vereinbarung von Monatslohn, das Zwölffache des letzten vereinbarten Monatslohns (zzgl. Urlaubs-, Weihnachtsgeld und Zuschlägen).

Besondere Versicherungspflichtgrenze

Bis zum 31. Dezember 2002 waren Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze gleich hoch. Zum 1. Januar 2003 wurde die Versicherungspflichtgrenze erhöht und von der Beitragsbemessungsgrenze abgekoppelt. Damit dadurch bisher privat versicherte Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig werden, hat man die besondere Versicherungspflichtgrenze eingeführt.

Rechengrößen 2017 in Zahlen

Der Bundesrat hat der vorgeschlagenen Verordnung für die Sozialversicherungsrechengrößen für das Jahr 2017 am 25.11.2016 zugestimmt. Am 02.12.2016 wurde sie im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es ergeben sich danach folgende Zahlen:

	West Brutto 2017	Ost Brutto 2017
Bezugsgröße Kranken- und Pflegeversicherung Jahr: Monat: Tag:	35.700 EUR 2.975 EUR 99,17 EUR	einheitlich
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung: Jahr: Monat: Tag:	35.700 EUR 2.975 EUR 99,17 EUR	31.920 EUR 2.660 EUR 88, 67 EUR
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung und Pflegeversicherung Jahr: Monat: Tag:	52.200 EUR 4.350 EUR 145 EUR	einheitlich
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung Jahr: Monat: Tag:	76.200 EUR 6.350 EUR 211,67 EUR	68.400 EUR 5.700 EUR 190 EUR
knappschaftliche Rentenversicherung: Jahr: Monat: Tag:	94.200 EUR 7.850 EUR 261,67 EUR	48.000 EUR 7.000 EUR 233,33 EUR
Versicherungspflicht Jahresarbeitsentgeltgrenze gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Jahr: Monat: Tag:	57.600 EUR 4.800 EUR 160 EUR	einheitlich
Besondere Versicherungspflicht Jahresarbeitsentgeltgrenze Jahr: Monat: Tag:	52.200 EUR 4.575 EUR 152,50 EUR	einheitlich